

**Auszug aus dem Entwurf zur neuen Satzung der SWMS nach Änderungen im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH am 03.12.2021
hier: Synopse zur geänderten Textpassage des § 8.2**

ENTWURF neue Satzung SWMS	Version Satzung vom 19.09.2018
<p>§ 8 Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 7 Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrates</p>
<p>8.2 Folgende Geschäfte kann die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:</p>	<p>7.3 Folgende Geschäfte kann die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:</p>
<ul style="list-style-type: none"> a. Einrichtung und Aufhebung von Verkehrslinien, b. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise, insofern sie sich im Wettbewerb befinden. c. Bestellung und Abberufung und Vergütung von Prokuristen, d. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, e. die Gewährung von unentgeltlichen Zuwendungen wie Spenden oder Schenkungen oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Bewirtungen handelt, f. den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet-, und Leasingverträgen), wenn Dauer und Betrag eine vom Aufsichtsrat festgelegte Grenze übersteigen, g. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, h. Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigt; i. Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit den Jahresabschlussprüfungen j. bei Beteiligungsunternehmen, die Entscheidung über die Entsendung in den Aufsichtsrat oder in entsprechende Organe eines Beteiligungsunternehmens, sofern sich nicht die Gesellschafterversammlung die o. g. Entsendung oder eine Entscheidung in einer anderen Angelegenheit vorbehalten hat, k. der Erwerb, die Veräußerung von Grundstücken sowie die Belastung eigener Grundstücke und grundstücksgleicher 	<ul style="list-style-type: none"> a. Einrichtung und Aufhebung von Verkehrslinien, b. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise, f. Bestellung und Abberufung und Vergütung von Prokuristen, c. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen, oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, d. der Erwerb, die Veräußerung von Grundstücken sowie die Belastung eigener Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten oberhalb der Wertgrenze für Grundstücke in Höhe von 20.000 €, e. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, g. Beauftragung des Abschlussprüfers, h. bei Beteiligungsunternehmen, die Entscheidung über die Entsendung in den Aufsichtsrat oder in entsprechende Organe eines Beteiligungsunternehmens, sofern sich nicht die Gesellschafterversammlung die o. g. Entsendung oder eine Entscheidung in einer anderen Angelegenheit vorbehalten hat.

ENTWURF neue Satzung SWMS	Version Satzung vom 19.09.2018
Rechte oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze.	
Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den vorstehenden Katalog in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung ändern oder ergänzen.	